

Vereinsgemeinschaft Allertshausen

Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinsgemeinschaft Allertshausen“, kurz (VGA)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35466 Rabenau, Ortsteil Allertshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist, die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Mitgliedsvereine zu vertreten, ihre Zusammenarbeit zu fördern, gemeinsame Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, Veranstaltungen terminlich zu koordinieren und ihre Arbeit, sowie die Vertretung der Vereine gegenüber der Kommune oder anderen Gremien zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der Vereinsgemeinschaft sind alle Gruppierungen und Vereine, die in Allertshausen ihren Sitz haben (Anhang 1).
2. Als Vereine in diesem Sinne gelten auch Vereinigungen, soweit sie sich in ihrer Zielsetzung und Vereinsarbeit dem hiesigen Vereinsleben zuordnen lassen.
3. Stimmrecht 1 pro Mitgliedsverein

Mitglied der VGA kann jeder ansässige oder tätige Verein, kirchliche oder parteiliche Gruppierung werden, der/die die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland - wie sie im Grundgesetz festgeschrieben ist - anerkennt und nach diesen Prinzipien arbeitet.

Der Aufnahmeantrag neuer Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Dieser Beschluss bedarf aber der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der VGA an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Vereinsgemeinschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft durch den Vorstand steht dem antragstellenden Verein das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund der eingelegten Berufung endgültig über den gestellten Aufnahmeantrag.

Vereinsgemeinschaft Allertshausen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss vorher dem Vorstand der Vereinsgemeinschaft schriftlich angezeigt werden.

2. Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand der Vereinsgemeinschaft ausgeschlossen werden:

- a) wegen grober Satzungsverletzung,
- b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Vereinsgemeinschaft,
- c) bei Wegfall der zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung erforderlichen Voraussetzungen, wenn der Vorstand dies festgestellt hat.

3. Folge der Beendigung der Mitgliedschaft

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 a) bis c) entfallen sämtliche Ansprüche gegenüber der Vereinsgemeinschaft, insbesondere verfällt auch der Anspruch auf ein Guthaben am Vermögen der Vereinsgemeinschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Vereinsgemeinschaft.

- 4. Die Mitgliedschaft endet auch durch Auflösung der Mitgliedsorganisation.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Alle im Sinne der Satzung zu vergebenden Ämtern sind Ehrenämter. Im Falle einer Wahl ist die bindende Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes erforderlich. Bei Abwesenheit des zu Wählenden muss eine Einverständniserklärung desselben vorliegen.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern

- der/dem 1. Vorsitzenden;
- der/dem Schriftführer(in);
- der/dem Kassierer(in);

- 2. Die Amtszeit des Vorstandes ist an das hessische Kommunalwahlrecht gebunden. Es wird für eine Amtszeit von fünf Jahren mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte) der gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nicht anders beschließen. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vereinsgemeinschaft Allertshausen

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss;
- f) Entlastung des Vorstands.
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch Verwendung elektronischer Medien gewahrt.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Kassierer geleitet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs.1 Satz 4 BGB).
6. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

§ 9 Protokoll

1. Über Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Zur Prüfung der Finanzen werden jährlich zwei Kassenprüfer und ein Vertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mindestens einmal jährlich prüfen sie vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Vereinsgemeinschaft Allertshausen

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung der Vereinsgemeinschaft entscheidet eine zu diesem Zwecke sechs Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von dreiviertel in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Mitgliedervereine, angenommen werden.
3. Das gesamte Vermögen fällt bei Auflösung an die Gemeinde Rabenau, mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Allertshausen zu verwenden.

Allertshausen, den 12.04.2024

Vereinsgemeinschaft Allertshausen

Anlage 1

Liste der Mitglieder – Stand März 2024

NR	Verein
1	Angelsportverein Allertshausen e.V.
2	Burschenschaft
3	Verein für Dorfverschönerung und Landschaftspflege
4	Feuerwehr
5	
6	Gesangverein
7	Gymnastikverein Allertshausen e. V.
8	Heimatverein Allertshausen e. V.
9	Jagdgenossenschaft
10	Mandolinenclub
11	FC Allertshausen e. V.
12	Vogelschutzverein Allertshausen e. V.
13	Wanderclub "Alpina"